



Benachrichtigung über eine Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG-LSA)

Datum und Art der Bekanntmachung der öffentlichen Benachrichtigung:

Datum (<u>Wird von StS 06 ausgefüllt!</u>)	Art
03.08.2026	Auf der Internetseite des Salzlandkreises. >>> Salzlandkreis Öffentliche Zustellungen

Veröffentlichende Behörde:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit
Salzlandkreis
30 FD Ausländer- und Asylrecht
SG Leistungsgewährung Asyl

Name und letzte bekannte Anschrift der Zustellungsadressatin/des Zustellungsadressaten:

Herr
Vorname und Name Gourav TANWAR
Straße und Hausnummer Burgwall 3a
PLZ Ort 39218 Schönebeck (Elbe)

Datum und Aktenzeichen des Dokuments (welches öffentlich zugestellt werden soll):

Datum	Aktenzeichen
03.08.2026	33.60.20.16-22224

Bezeichnung des Dokuments (Betreff des Dokuments):

Aufhebungsbescheid über laufende Leistungen nach dem AsylbLG

Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit		
Salzlandkreis		
30 FD Ausländer- und Asylrecht		
SG Leistungsgewährung Asyl		
Ansprechpartner Frau Wellmann	Standort BBG, Haus 2	Zimmernummer 203
Telefonnummer 06471/684-1329	E-Mail jwellmann@kreis-slk.de	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) Friedensallee 25 06406 Bernburg (Saale)		

Allgemeine Sprechzeiten

Montag	09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung

Der Zustellungsadressatin/Der Zustelladressat hat die Möglichkeit, das Dokument nach vorherigen Terminvereinbarung abzuholen und kann mit der bearbeitenden Behörde in Verbindung treten. Zur Aushändigung des Schriftstückes ist eine Identifikation durch ein gültiges Personaldokument notwendig.

Grund für die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 VwZG:

Der gegenwärtige Aufenthaltsort ist unbekannt. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich.

Hinweis zu Rechtsfolgen der öffentlichen Zustellung:

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez.: Wellmann

FD 30, SG 30.2